

Themenblatt:

Abgrenzung Straßen und Galabau (Fachfremde Vergabe)



Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen



zentrale Service- und
Koordinierungsstelle
für die Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen, für deren Ausführung sowohl Straßenbau- wie auch Galabauunternehmen in Frage kommen, bestehen in der Praxis Abgrenzungsprobleme. Eine klare Abgrenzung ist jedoch notwendig, da bestimmte Leistungen den Straßenbaubetrieben als Handwerksbetrieben gesetzlich vorbehalten sind und der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, für die Rechtmäßigkeit der Auftragsausführung zu sorgen. Dieses Themenblatt soll zu einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise führen.

Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

0421 - 361 - 89240

Vergabeservice@wah.bremen.de

29.08.2017

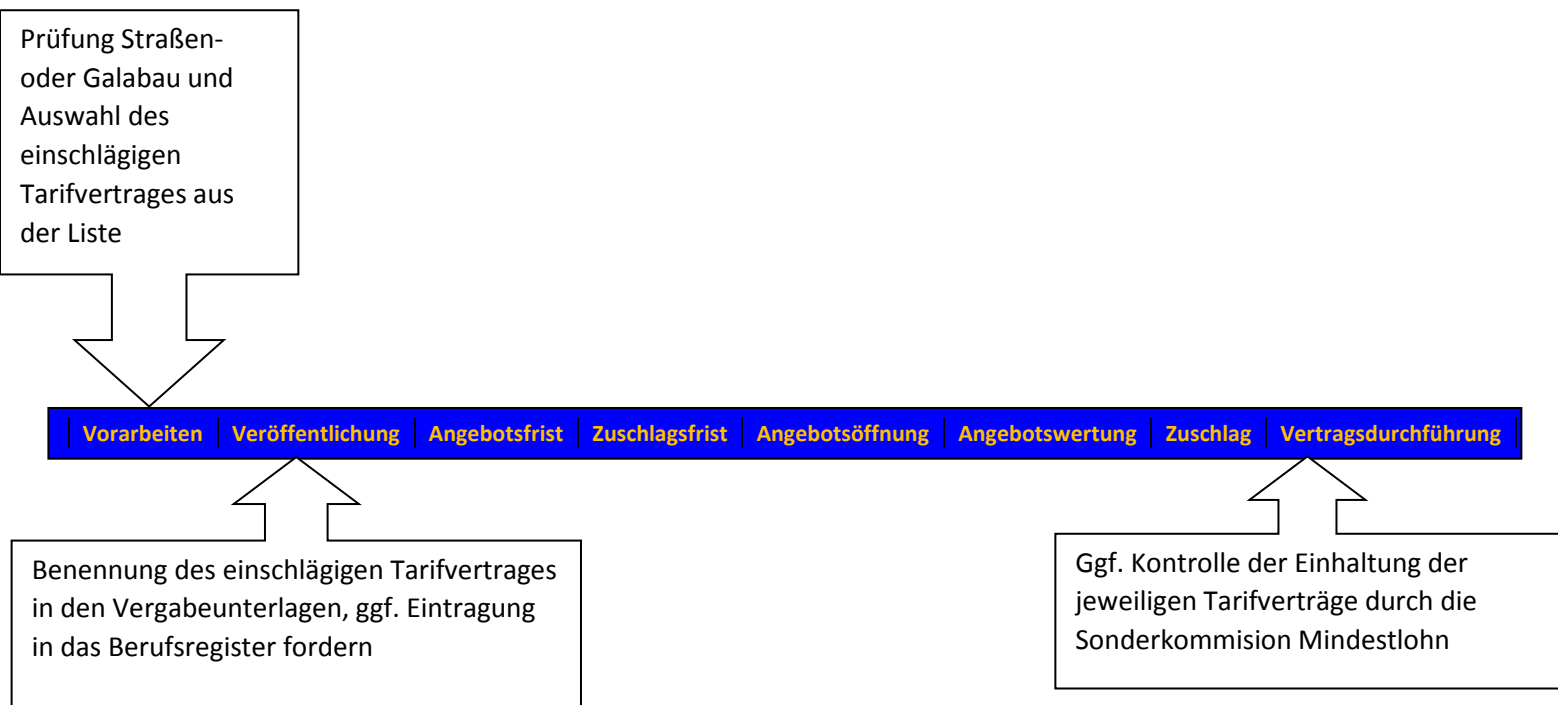
Inhalt

I.	Abkürzungen.....	II
II.	Übersicht: Relevanz im Vergabeverfahren.....	1
III.	Einleitung.....	1
IV.	Prüfungsschema (Übersicht)	1
V.	Erläuterungen zum Prüfungsschema	3
1.	Gesamtcharakter der Anlage.....	3
a.	Typisch landschaftsgärtnerische Prägung	4
b.	Einzelfallprüfung: landschaftsgärtnerische Prägung.....	5
2.	Galabau.....	8
a.	Auch-Tätigkeiten	8
b.	Ausschließlich Tätigkeiten	9
3.	Straßenbau	11
a.	Straßenbautätigkeit.....	11
b.	Faktische Galabautätigkeit	11
c.	Eintragung in das Berufsregister	12
d.	Beitragszahlung bei der SoKa-Bau.....	12
4.	Tariftreue Straßen- und Galabau.....	13
5.	Fachliche Leistungsfähigkeit.....	15
VI.	Zusammenfassung.....	16

I. Abkürzungen

GartMstrV	Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin
HwO	Handwerksordnung
SoKa-Bau	Sozialkasse Bau
Galabau	Garten- und Landschaftsbau
StrbauMstrV	Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Straßenbauer- Handwerk

II. Übersicht: Relevanz im Vergabeverfahren



Abgrenzungsprobleme zwischen Straßen- und Galabau

Pflicht des öffentlichen Auftraggebers

Bisher divergierende Handhabung in der Praxis

Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung

Prüfungsschema zu Abgrenzung

Die geforderten Nachweise sind vom ausführenden Unternehmen ggf. Nachunternehmer zu fordern

III. Einleitung

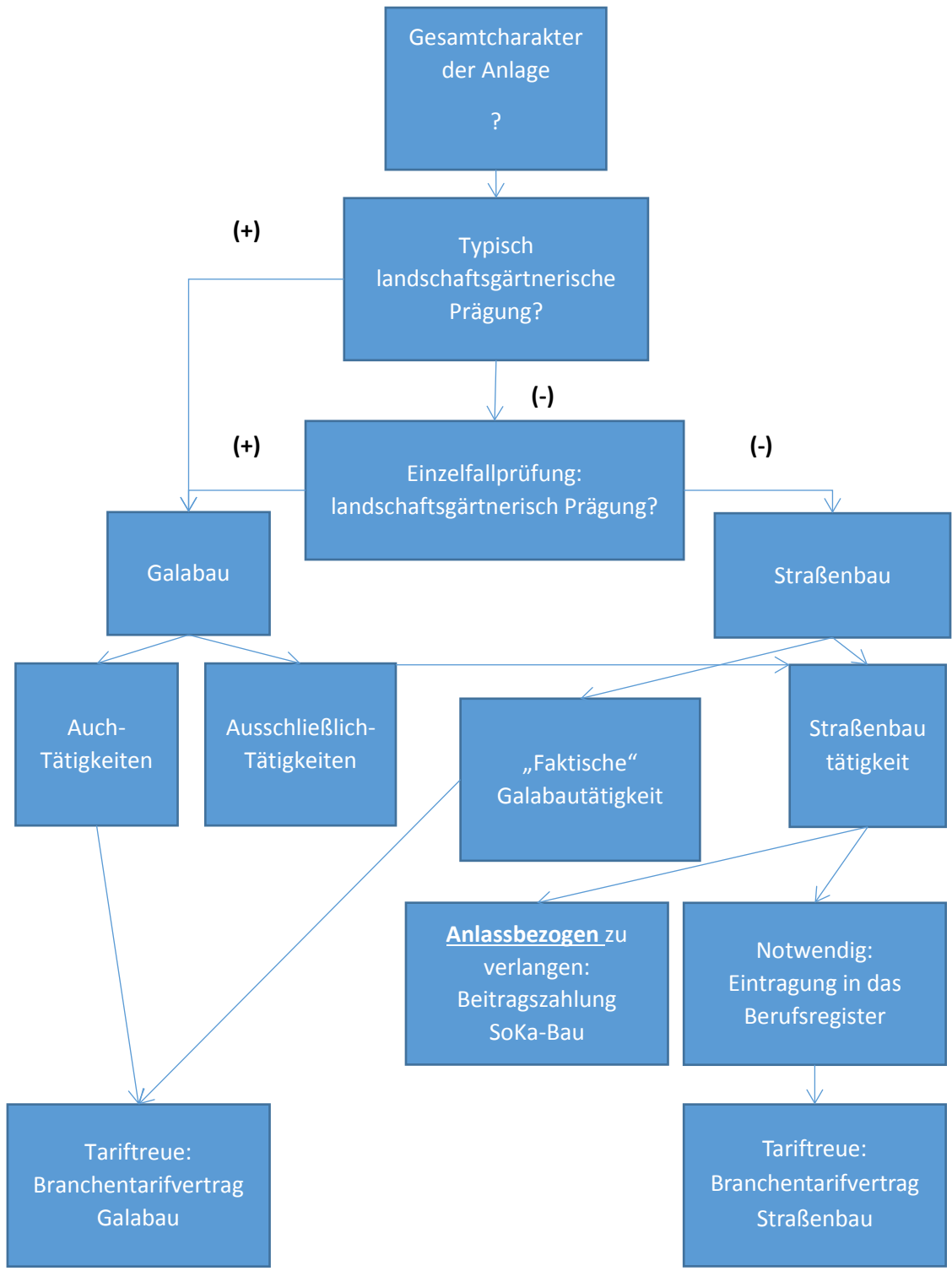
Bei der Vergabe von Aufträgen, für deren Ausführung sowohl Straßenbau- wie auch Galabauunternehmen in Frage kommen, bestehen in der Praxis Abgrenzungsprobleme. Dies betrifft insbesondere Aufträge über Arbeiten an Wegen und Plätzen. Eine klare Abgrenzung ist jedoch notwendig, da bestimmte Leistungen den Straßenbaubetrieben als Handwerksbetrieben gesetzlich vorbehalten sind und der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, für die Rechtmäßigkeit der Auftragsausführung zu sorgen.

In den Vergabeunterlagen der öffentlichen Auftraggeber in Bremen und Bremerhaven werden zu diesem Zweck bei unterschiedlichsten Auftragsgegenständen teilweise Eintragungen in das Berufsregister oder Nachweise über die Meldung von Beschäftigten bei der SoKa-Bau von Bietern angefordert. Dieses Themenblatt soll zu einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise führen.

IV. Prüfungsschema (Übersicht)

Das nachfolgende Prüfungsschema soll bei der Ausschreibung konkreter Projekte eine Abgrenzung zwischen Straßen- und Galabautätigkeiten ermöglichen.

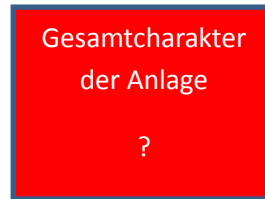
Hinweis: Dieses Prüfungsschema soll konsequenterweise auch dann angewandt werden, wenn vom Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung ein Wechsel bzw. der erstmalige Einsatz eines Nachunternehmers beantragt wird. Es wäre zweckwidrig, in diesem Fall andere, ggf. großzügigere Voraussetzungen anzulegen.



Unabhängig von der Branchenzugehörigkeit: Fachliche Leistungsfähigkeit

V. Erläuterungen zum Prüfungsschema

1. Gesamtcharakter der Anlage



Gesamtcharakter der Anlage

Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung

Äußeres Erscheinungsbild

Vor der Ausschreibung von Aufträgen, für deren Ausführung sowohl Straßenbau- wie auch Galabauunternehmen in Frage kommen, ist anhand des Schwerpunkts der zu erbringenden Leistung der Gesamtcharakter der Anlage zu bestimmen. Dieser ist nach dem äußeren Erscheinungsbild zu beurteilen. Maßgeblich ist, welcher Eindruck bei einem Betrachter hinsichtlich des Zwecks der Anlage entsteht.

Feststellung des Gesamtcharakters immer bezogen auf eine konkrete Anlage

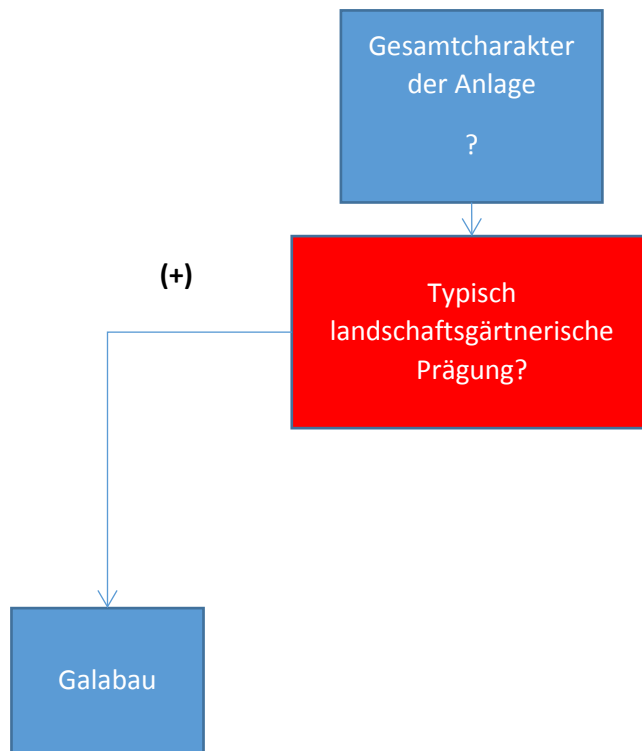
→ Für die Beurteilung des Gesamtcharakters einer Anlage ist auf die konkrete Planung einer konkreten Anlage abzustellen. Unerheblich hingegen ist die Planung anderer Anlagen in unmittelbarer Nähe.

Die Bildung von Teil- oder Fachlosen beeinflusst den Gesamtcharakter nicht

→ Sofern der Gesamtcharakter der Anlage eine landschaftsgärtnerische Prägung aufweist, geht dieser nicht dadurch verloren, dass

- **Fachlose** derart gebildet werden, dass Straßen- und landschaftsgärtnerische Tätigkeiten getrennt voneinander ausgeschrieben werden. Denn durch die getrennte Ausschreibung ändert sich **nicht** der **Gesamtcharakter** der ausgeschriebenen Anlage. Aufgrund des Gesamtcharakters bliebe es in diesem Fall bei der Einordnung zum Galabau.
- **Teil- und Fachlose** derart gebildet werden, dass Erd-, Wegearbeiten und gärtnerische Arbeiten einer **einheitlichen Anlage separat oder zusammen ausgeschrieben** werden. Dies gilt sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Auch die erst später ausgeschrieben und ausgeführten weiteren Maßnahmen zur Errichtung **derselben** Anlage sind in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen.

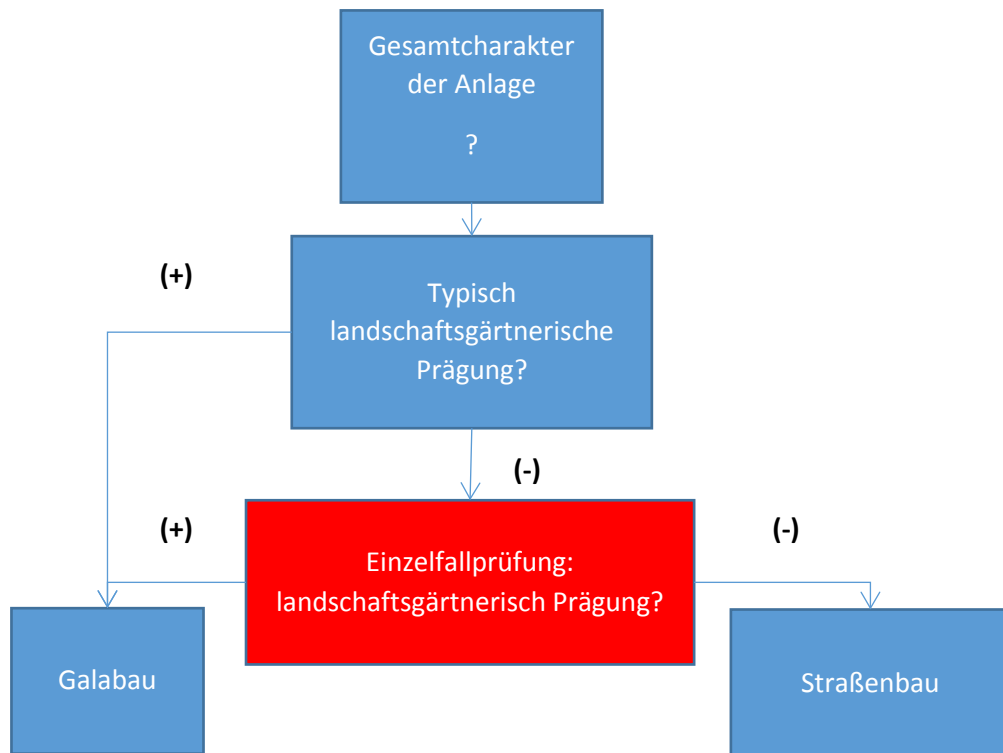
a. Typisch landschaftsgärtnerische Prägung



Beispiele: Typisch
landschaftsgärtnerische
Prägung

Zunächst ist zu prüfen: Weist der Auftragsgegenstand eine **typisch** landschaftsgärtnerische Prägung auf? (z.B. Herstellung, Wiederherstellung oder Erhaltung einer typisch landschaftsgärtnerischen Anlage: z.B. Garten-, Park-, Grün- und Friedhofsanlagen). Diese sind nach der Verkehrsanschauung dem Garten- und Landschaftsbau zuzurechnen, weil sie üblicherweise landschaftsgärtnerisch geprägt sind.

b. Einzelfallprüfung: landschaftsgärtnerische Prägung



Subsidiär: Einzelfallprüfung

Wenn keine „typisch“ landschaftsgärtnerisch geprägte Anlage vorliegt, kann eine **Einzelfallprüfung** gleichwohl ergeben, dass die konkrete Anlage eine landschaftsgärtnerische Prägung aufweist.¹

Straßenverkehrsflächen

Bei Straßenverkehrsflächen kommt es dabei an die Anbindung auf das übrige Verkehrsnetz an. Straßenverkehrsflächen inklusive verkehrsberuhigter- und Fußgängerzonen sowie Rad-, Gehwegen und Parkflächen, **sofern sie „vom Straßenquerschnitt aus betrachtet sich eng an die Straße selbst angliedern“²**, sind stets straßenbaulich geprägt und dürfen ausschließlich von Straßenbauern errichtet werden. An dem Erfordernis, dass sich eine Straßenverkehrsfläche „eng an die Straße selbst“ angliedert fehlt es jedoch, wenn die Straße innerhalb einer landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage befindet.

Im Übrigen keine starren Bewertungskriterien

Die Einzelfallprüfung vollzieht sich im Übrigen nicht anhand fixer Bewertungskriterien. Diese sind vielmehr vom konkreten Bauprojekt abhängig und divergieren darüber hinaus in ihrer Gewichtung. Im Folgenden werden einige Kriterien genannt, welche als **Indizien** bei der Einzelfallprüfung herangezogen werden können. Diese sind als Argumentationshilfe für bzw. gegen eine gartenbauliche Anlage zu

¹ OVG Koblenz, 6 A 11945/90.

² BVerwG 1 C 26.91; OVG Lüneburg, 8 OVG A 65/87.

verstehen. Sie sind nicht abschließend, eine weitergehende Prüfung anhand weiterer Anhaltspunkte kann daher im Einzelfall notwendig sein.

Anhaltspunkte für die Abgrenzung

- (1) Flächenverteilung** (Verhältnis der unterschiedlichen Funktionsbereiche zueinander)
 - (a) Es existiert kein starrer Maßstab in der Weise, dass die gärtnerisch gestalteten Teilflächen stets überwiegen müssten.³
 - (b) Es gilt jedoch: Je stärker das Flächenverhältnis einer Tätigkeit überwiegt, desto mehr spricht dafür, dass es sich um eine Anlage der überwiegenden Kategorie handelt.
 - (c) Daher gilt: Ist die geplante Vegetationsfläche (z. B. Pflanzfläche, Rasenfläche) einer Anlage kleiner als die versiegelte Fläche (Stellplätze, Verkehrsfläche) ist in der Regel davon auszugehen, dass der Gesamtauftrag die Prägung eines Straßenbauauftrages aufweist. Soll hier dennoch ein Galabauauftrag vergeben werden, muss der öffentliche Auftraggeber insbesondere einen besonderen landschaftsgärtnerischen Gestaltungsspielraum feststellen.

- (2) Gärtnerischer Gestaltungsspielraum**
 - (a) Ist ein entsprechender Spielraum nicht vorhanden, kann dies, muss jedoch nicht notwendig gegen eine Galabautätigkeit sprechen (geplante Wiese erfordert keinen gärtnerischen Gestaltungsspielraum und unterfällt trotzdem regelmäßig dem Galabau⁴).
 - (b) Ist andererseits ein Spielraum vorhanden, spricht dies, je weiter der Spielraum ist, immer mehr dafür, dass dieser den prägenden Charakter der Anlage darstellt und daher eine Galabautätigkeit angenommen werden kann.

- (3) Die Kostenrelation** kann Indiz sein, bietet für sich allein genommen jedoch keine hinreichend fundierten Schlüsse auf das äußere Erscheinungsbild der Anlage. Wege- und Platzarbeiten sind in aller Regel erheblich kostenaufwendiger als gärtnerische Arbeiten, so dass die Kosten keinen abschließenden Rückschluss auf den Umfang der Tätigkeiten und somit auf den Gesamtcharakter der Anlage zulassen.⁵

- (4) Qualitäts- und Sicherheitsstandard, Komplexität, Gefahrträchtigkeit** - Die Vorschriften der Handwerksordnung stellen Qualifikationsanforderungen an den Unternehmer und dienen daher jedenfalls auch dazu, im Interesse der Abnehmer von Handwerksleistungen einen gewissen Qualitäts- und Sicherheitsstandard

³ BVerwG 1 C 26.91; OLG Karlsruhe, 4 U 153/12.

⁴ BVerwG 1 C 26.91; OLG Köln, 6 U 34/99.

⁵ BVerwG 1 C 26.91.

zu garantieren.⁶ Hieraus dürfte sich ableiten lassen: Je höher die geltenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards sind und je gefahrträchtiger und komplexer eine geplante Anlage ist, die dem Aufgabenbereich einer eintragungspflichtigen Tätigkeit zuzurechnen ist, desto eher sind die Arbeiten an einen eingetragenen, auf diese Tätigkeiten spezialisierten Handwerksbetrieb zu vergeben.

(5) Je mehr die **Erschließungsfunktion** einer Anlage überwiegt (z.B. Schaffung von Stellplätzen oder Zufahrtswegen) desto mehr spricht für die Annahme einer Straßenbautätigkeit. Je mehr Gewicht der abwechslungsreichen Gestaltung zukommt, je breiter und stärker modelliert der Vegetationsbereich ist und hierdurch der Eindruck der Versiegelung großer Flächen relativiert werden soll, indem das optische Gewicht der Nutzfläche mit gärtnerischen Gestaltungsmitteln zurückgedrängt wird, je mehr spricht für die Annahme einer landschaftsgärtnerischen Prägung.⁷

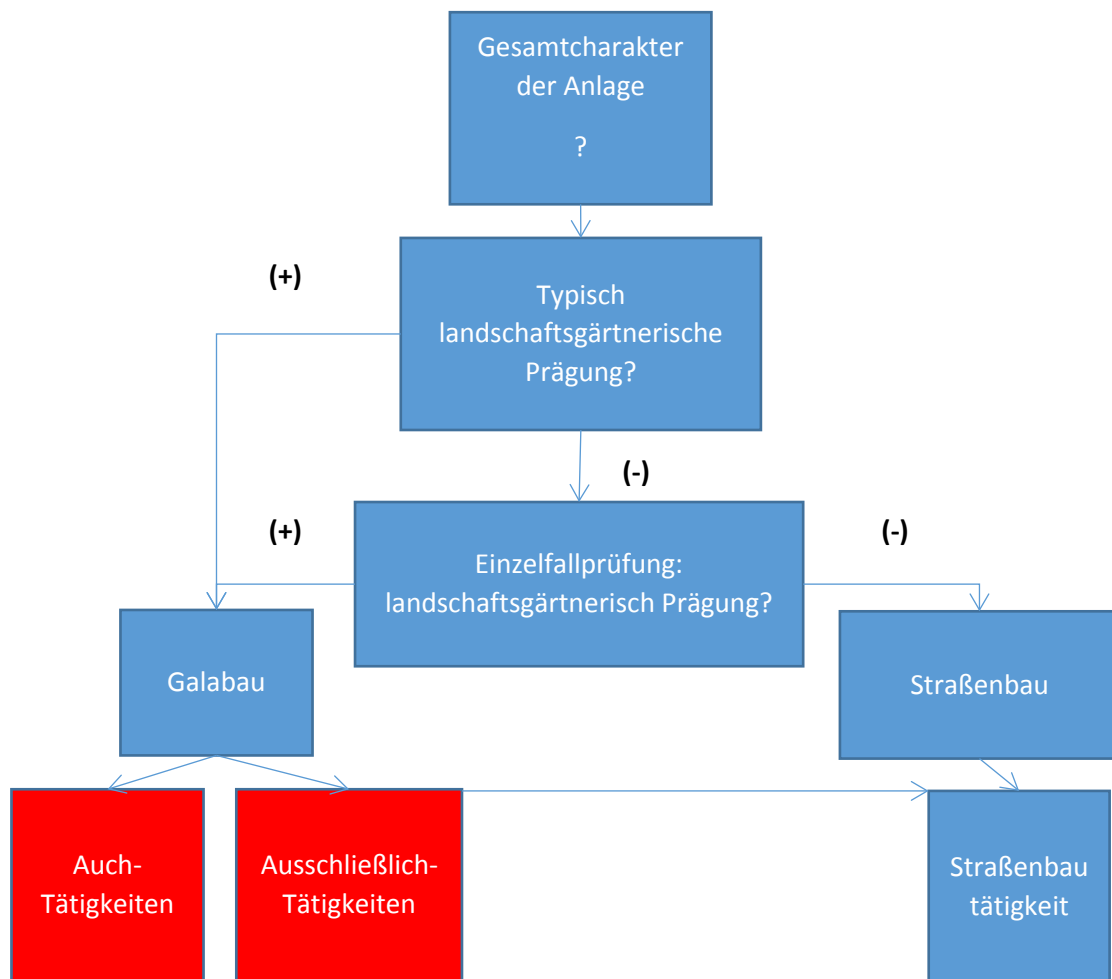
→ Eine landschaftsgärtnerische Prägung ist jedoch jedenfalls dann zu verneinen, wenn es sich bei den ‚gestalterischen Elementen‘ lediglich um **typische Randgestaltung** der prägenden Anlage handelt (bloße Umrandung oder Eingrünung einer Straßenbauanlage).

(6) **Spezialisierung** - Wesentliche Tätigkeiten, Verrichtungen und Arbeitsweisen eines Handwerks sind solche, die den Kernbereich gerade dieses Handwerks ausmachen und ihm sein essentielles Gepräge geben.⁸ Dies dürfte dazu führen, dass je höher die für die Ausführung von Arbeitsvorgängen erforderliche Spezialisierung ist, diese grundsätzlich einer speziellen Sparte zuzuordnen sind. Hinsichtlich der Einordnung einer Tätigkeit zum Straßenbauerhandwerk kann die StrbauMstrV, für die Galabauer die GartMstrV herangezogen werden.

⁶ OLG Karlsruhe, 4 U 153/12.

⁷ OLG Karlsruhe, 4 U 153/12.

⁸ BVerwG, E 62, 277.



Für die Arbeiten an Anlagen landschaftsgärtnerischen Charakters sind Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus grundsätzlich zuzulassen. Gerade aufgrund der groben Gesamtbetrachtung ist es aber möglich, dass Teilleistungen zu erbringen sind, die für sich genommen eher den Unternehmen des Straßenbaus zuzurechnen wären. Teilweise können auch diese von Galabau-Unternehmen ausgeführt werden, es gibt jedoch auch Fälle, in denen ein Straßenbauunternehmen, in der Regel als Nachunternehmer eines Galabau-Unternehmens herangezogen werden muss.

Zu unterscheiden ist nach Auch-Tätigkeiten und ausschließlichen Tätigkeiten.

Auch-Tätigkeiten

Grds. Straßenbau

Ausn. Im Rahmen einer landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage

a. Auch-Tätigkeiten

„Auch-Tätigkeiten“ bezeichnen solche Tätigkeiten, welche, wenn sie isoliert von einer landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage beauftragt werden, dem Straßenbau unterfallen. Werden diese Tätigkeiten für sich genommen ausgeschrieben dürften sie also nur von einem Straßenbauer ausgeführt werden. Sind die „Auch-Tätigkeiten“ hingegen Bestandteil einer ihrem

Eintragung in das Berufsregister
nicht erforderlich

Gesamtcharakter nach landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage, dürfen sie auch von einem Galabauer ausgeführt werden. Die Eintragung in das Berufsregister ist in diesem Fall **nicht** erforderlich.

Beispiele

- Auch-Tätigkeiten sind bei Arbeiten an einer Anlage landschaftsgärtnerischen Charakters die Regel. Zu Ihnen gehören alle Pflasterarbeiten, das Arbeiten an Wegen und Plätzen (auch mit Erschließungsfunktion), das Absenken und Anheben von Bordsteinen, das Erstellen und Ändern von Überfahrten und Einfahrten usw.
- Verkehrswegebauarbeiten, die sich auf Wege und Plätze beziehen, gehören unabhängig vom dabei verwendeten Material einschließlich Unterbau und Nebenarbeiten, unter anderem notwendige Entwässerungsarbeiten, zum Berufsbild des Garten- und Landschaftsbauers. Sind sie typischer Bestandteil in einer landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage, können sie auch von einem Landschaftsgärtner ausgeführt werden.⁹

Ausschließlich-Tätigkeiten

Immer Straßenbau

b. Ausschließlich Tätigkeiten

Ausschließlich dem Straßenbauer vorbehalten Tätigkeiten dürfen Galabauer ohne Eintragung in das Berufsregister auch dann nicht ausüben, wenn sie im Rahmen einer ihrem Gesamtcharakter nach landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage zu erbringen sind (z.B. Kanal- (Kanalisationsarbeiten)¹⁰ und Kabelleitungstiefbauarbeiten, Brunnenbau, Gründungen und Sicherung von Gebäuden, Gleisbau, Spezialtiefbau¹¹, Maßnahmen zur Entwässerung und zur Wasserhaltung für Bauwerke,).¹² Für die Frage der fachlichen Zugehörigkeit einer Tätigkeit zum Straßen- oder Galabau können insbesondere die in den Verordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung veröffentlichten Berufsbilder herangezogen werden.¹³ Lässt sich eine Tätigkeit **nur** unter ein Berufsbild der StrbauMstrV subsumieren, ist diese Tätigkeit diesem ausschließlich zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass die betreffende Tätigkeit eine Straßenbautätigkeit ist, nur von einem Straßenbauer durchgeführt werden darf und als solche nach einem Tarifvertrag des Straßenbaus vergütet werden **muss**. Soweit sich die Meisterprüfungsverordnungen hingegen überschneiden, besteht kein Ausschließlichkeitsanspruch.¹⁴

Beurteilung der Zugehörigkeit zu
einem handwerksfähigen Gewerbe

Beispiel:

⁹ OLG Karlsruhe, 4 U 153/12.

¹⁰ OLG Köln, 6 U 34/99; OLG Karlsruhe, 4 U 153/12.

¹¹ Als **Spezialtiefbau** werden Verfahren und Methoden bezeichnet, die spezielle Kenntnisse und in der Regel auch spezielle Maschinen zu ihrer Ausführung benötigen und deren Risiken nur durch darauf spezialisierte Unternehmen beherrscht werden. Dem Spezialtiefbau werden etwa Techniken zur Herstellung von Bohrpfehlern, Schlitzwänden und Baugrubenwänden, Hochdruckinjektionsverfahren sowie Böschungs- und Hangsicherungsverfahren zugerechnet.

¹² OVG Lüneburg, 8 L 2583/93.

¹³ BVerwGE 25, 66 [67]; BVerwGE 87, 191 [193]; BVerwG, 1992, 107 [108].

¹⁴ BVerwG 1 C 26.91.

Beispiel: Kanalarbeiten, Ver- und Entsorgungsleitungen

In § 3 Abs. 2 Nr. 3 c GartMstrV ist das Ausführen von „Erdarbeiten, Entwässerungsarbeiten“ genannt. Kanalarbeiten werden darüber hinaus nicht gesondert benannt.

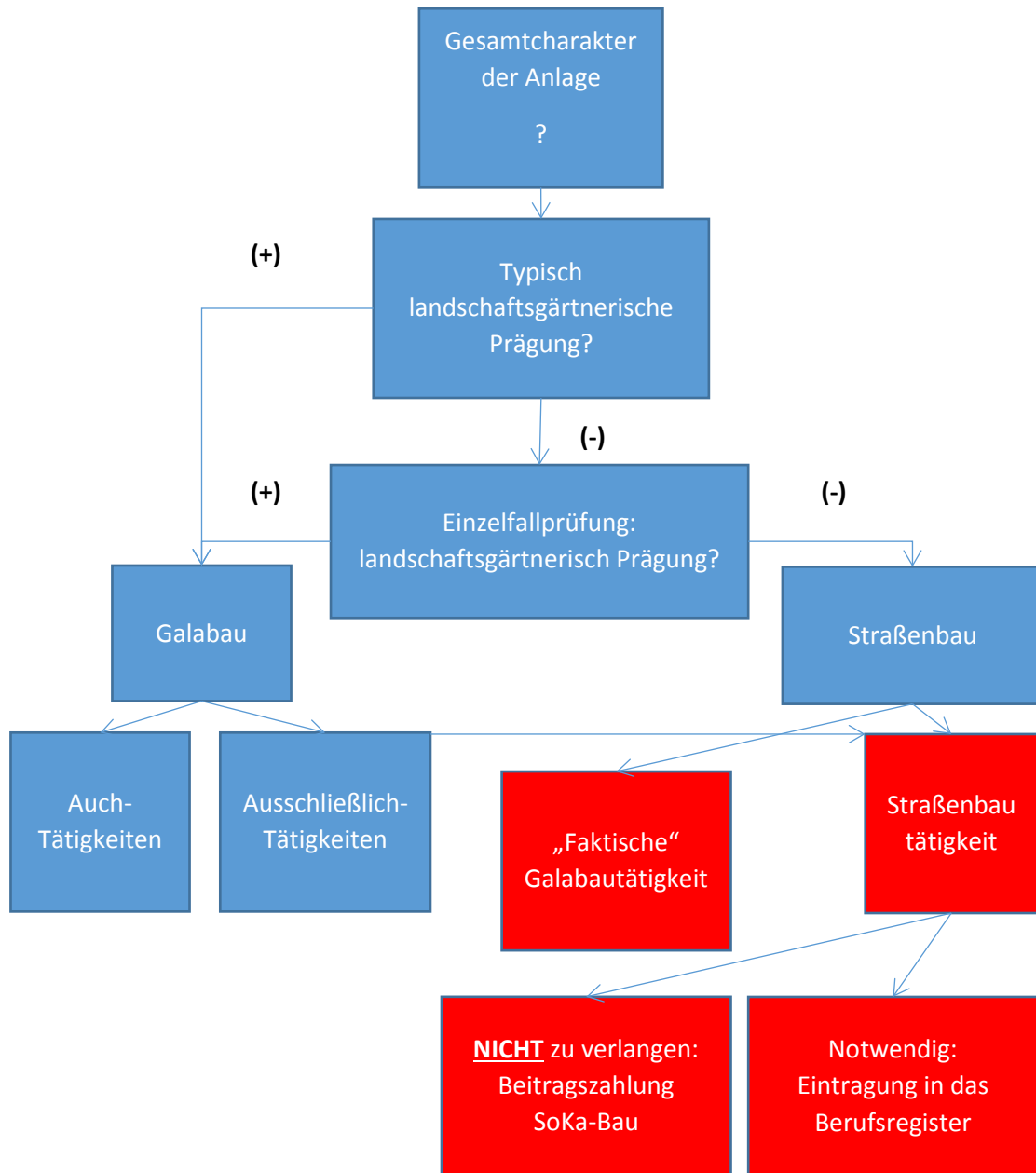
Das Verlegen von „Erdkabel sowie Ver- und Entsorgungsleitungen¹⁵“ wird hingegen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 StrbauMstrV den Straßenbauern zugeordnet.

Vor dem Hintergrund der regelmäßig räumlich anzufindenden Begebenheiten innerhalb welcher die jeweiligen Leistungen regelmäßig erbracht werden, sind die Angaben in den Meisterverordnungen so zu verstehen, dass die „Entwässerungsarbeiten“, welche Galabauer durchführen dürfen nicht die Erbringung von Kanal- oder Kabelleitungstiefbauarbeiten umfasst. Vielmehr beziehen sich die genannten „Erdarbeiten, Entwässerungsarbeiten“ nur auf die „Entwässerung“ insoweit, als das Abführen von Oberflächen- also in erster Linie Regenwasser in Rede steht, das sich insbesondere auf von dem Landschaftsgärtner angelegten befestigten Flächen befindet.¹⁶ Dem Straßenbauer ist hingegen das ggf. mit besonderen Gefahren verbundenen und spezielle Kenntnisse erfordernde Verlegen von „Erdkabel sowie Ver- und Entsorgungsleitungen“ ausschließlich zugeordnet.

¹⁵ u. a. Herstellung von Entsorgungsleitungen von Häusern und Gemeinden

¹⁶ OLG Köln, Urteil 6 U 34/99; OLG Karlsruhe, 4 U 153/12.

3. Straßenbau



a. Straßenbautätigkeit

Dies sind alle Tätigkeiten die sich aus der StrbauMstrV ergeben.

b. Faktische Galabautätigkeit

Sind solche Tätigkeiten, die typischerweise durch Galabauer ausgeführt werden, auch wenn die Tätigkeiten im Rahmen von Projekten, die nach ihrem Gesamtcharakter dem Straßenbau unterfallen zu erbringen sind (z.B. begleitende Randbegrünung). Solche Tätigkeiten sind den Galabauern zwar nicht ausschließlich zugeordnet, können mithin auch durch Straßenbauer

erbracht werden, werden jedoch in der Praxis faktisch durch Galabauer erbracht (z.B. als Nachunternehmer). Für diese Tätigkeiten darf auch wenn sie im Rahmen einer Straßenbauanlage erbracht werden keine Eintragung in das Berufsregister gefordert werden. Eine Vergütung erfolgt auf Grundlage eines Galabau-Tarifvertrages.

Eintragung in das Berufsregister

c. Eintragung in das Berufsregister

Sofern die Anlage ihrem Gesamtcharakter nach dem Straßenbau zuzuordnen ist, ist die Eintragung in das Berufsregister in der Ausschreibung obligatorisch zu fordern. Gleiches hinsichtlich Ausschließlich-Tätigkeiten. Ein Galabau-Unternehmen, welches mit Erfolg ein Angebot auf Arbeiten an einer Anlage landschaftsgärtnerischen Charakters abgegeben hat, muss für darin enthaltene Ausschließlich-Tätigkeiten einen Nachunternehmer einsetzen, der in das Berufsregister eingetragen ist. Ein solcher Nachweis kann, muss aber nicht bereits mit Angebotsabgabe gefordert werden.

Voraussetzung: Straßenbaumeister

Die Eintragung in das Berufsregister ist daran geknüpft, dass ein Straßenbaumeister im Unternehmen beschäftigt ist. Folglich können auch im Schwerpunkt im Galabau tätige Unternehmen sich unter dieser Voraussetzung in das Berufsregister eintragen lassen.

SoKa-Bau Mitgliedschaft sagt nichts über Eignung

d. Beitragszahlung bei der SoKa-Bau

Die Beitragszahlung bei der SoKa-Bau steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Qualifikation eines Unternehmens für Straßenbauleistungen. Auch Galabauunternehmen können, wenn sie in das Berufsregister eingetragen sind, unter bestimmten Bedingungen beitragspflichtig sein. Eine solche Pflicht besteht für diese Unternehmen jedoch nicht in jedem Fall, sondern richtet sich nach dem Schwerpunkt der jährlichen Tätigkeit des Unternehmens. Die Forderung nach einer Beitragszahlung bei der SoKa-Bau ist folglich nicht geeignet, die Eignung oder Berechtigung eines Unternehmens zur Durchführung von Tätigkeiten nach der HwO festzustellen. Ein entsprechender Nachweis sollte daher nicht grundlos und auch nicht von vornherein in den Vergabeunterlagen gefordert werden. Das Abfordern einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse nach § 15 Abs. 2 Satz 1 TtVG soll hingegen anlassbezogen geschehen. Ein solcher Anlass liegt vor, wenn dem öffentlichen Auftraggeber konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Bieter bestehenden Verpflichtungen, für seine Beschäftigten Beiträge an die Soka-Bau abzuführen, nicht nachkommt."

4. Tariftreue Straßen- und Galabau

Es sind 2 Fallgruppen denkbar:

Gesamtcharakter Galabau

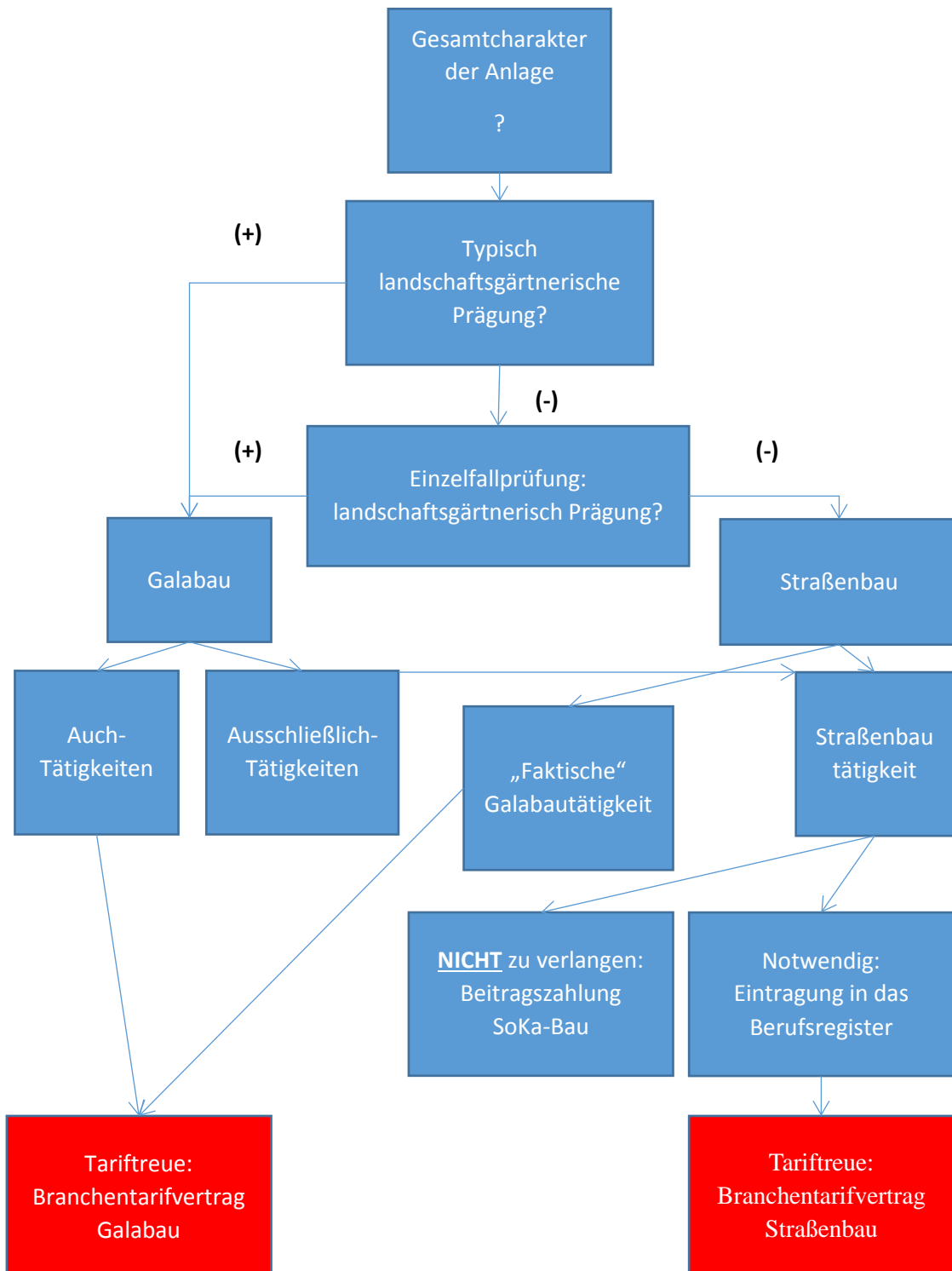
grundsätzlich → Tarifvertrag Galabau

Ausnahme: Ausschließliche Tätigkeiten → Tarifvertrag Straßenbau

Gesamtcharakter Straßenbau

grundsätzlich → Tarifvertrag Straßenbau

Ausnahme: „faktische“ Galabautätigkeiten → Tarifvertrag Galabau



Tariftreue

Für die unterschiedlichen Tätigkeiten, Straßen- und Galabau sind unterschiedliche Tarifverträge maßgeblich. Damit es hier zu keiner Verzerrung des Wettbewerbs kommt sind die anwendbaren Tarifverträge, unabhängig vom subjektiven Anwendungsbereich eines Tarifvertrages, abhängig von der Einordnung der jeweils zu erbringenden Leistung, zu bestimmen. Dieser Tarifvertrag ist bauvertraglich zur Grundlage für die Ausführung der zu erbringenden Leistungen auch für solche Unternehmen zu machen, welche nicht dem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Tarifvertrages unterfallen.

Maßgeblich: Welche Leistung wird erbracht?

Wahl des einschlägigen Tarifvertrages

Dementsprechend ist zwischen den folgenden unterschiedlichen Konstellationen zu differenzieren und entsprechend der einschlägige Tarifvertrag zu wählen:

Übersicht Tariftreue – Verwendung des Formulars 231¹⁷:

Gesamtcharakter Galabau

Gesamtcharakter Galabau:

- Galabautätigkeit → Tarifvertrag Galabau
- Auch-Tätigkeiten → Tarifvertrag Galabau
- Ausschließlich Tätigkeiten → Tarifvertrag Straßenbau¹⁸

Gesamtcharakter Straßenbau

Gesamtcharakter Straßenbau:

- Straßenbautätigkeit → Tarifvertrag Straßenbau
- „Faktische“ Galabautätigkeit → Tarifvertrag Galabau¹⁹

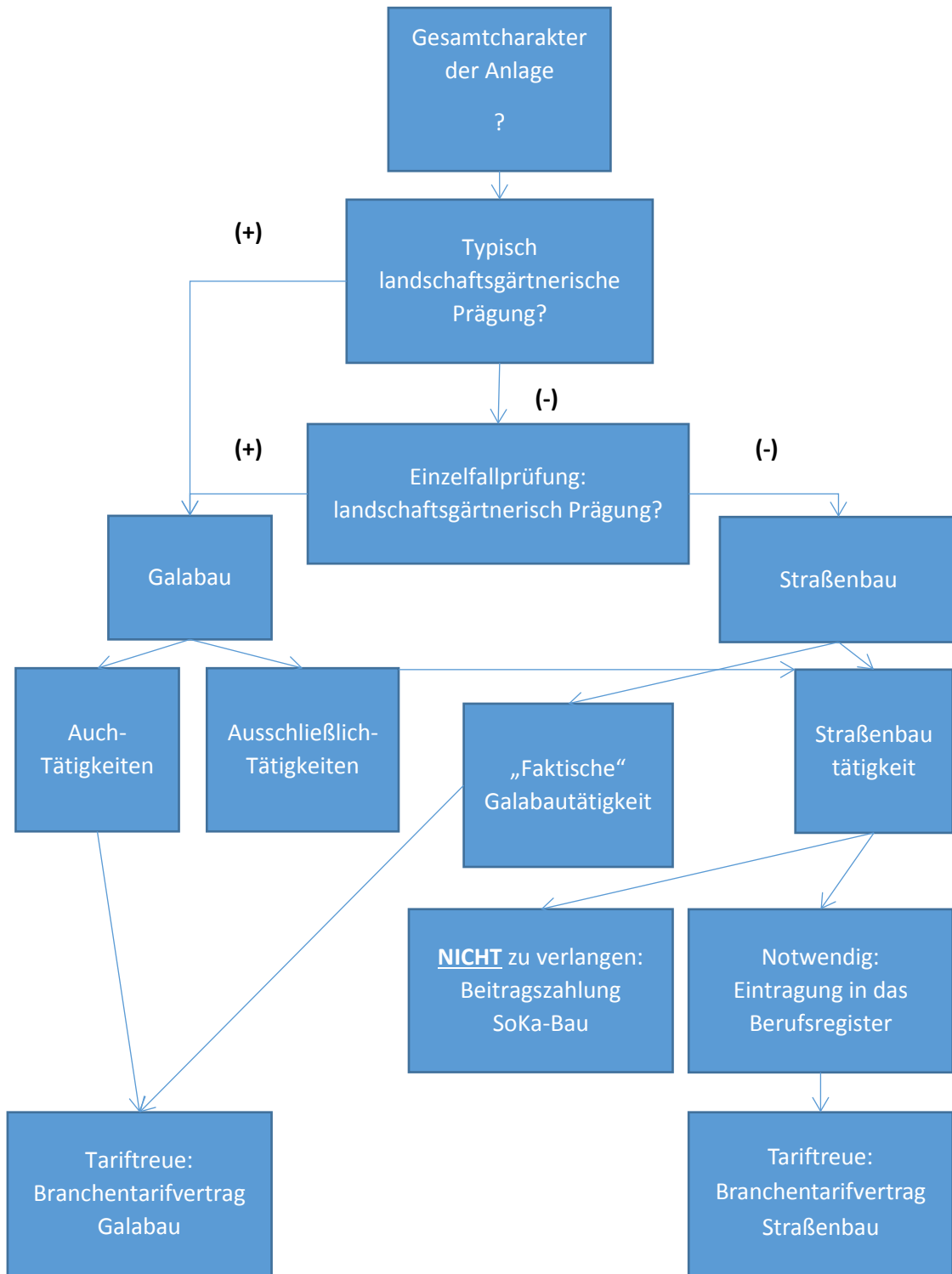
In den Fallgruppen, bei welchen der Tarifvertrag Galabau zur Anwendung kommt, kann zusätzlich der Tarifvertrag Straßenbau genannt werden, um zu verdeutlichen, dass auch Straßenbauunternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

¹⁷ Die Tariftreue wird über die Formularen 231HB und 232HB nebst Anlage Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Um die jeweils geltenden Tarifverträge auszuwählen und die Anlage ordnungsgemäß auszufüllen, ist der Tarifvertrags-Konfigurator, wie im Rundschreiben 04/2017 bekannt gemacht, zu nutzen. Den Tarifvertrags-Konfigurator finden Sie unter: www.vergabeinfo.bremen.de/konfigurator.

¹⁸ In diesem Fall ist es zwangsläufig notwendig, über den Tarifvertrags-Konfigurator mindestens zwei Tarifverträge in die Vergabeunterlagen aufzunehmen, nämlich TV Galabau für den Hauptteil der Leistung und TV Straßenbau für die darin enthaltenen ausschließlichen Tätigkeiten. Ergänzend dazu muss in den Vergabeunterlagen kenntlich gemacht sein, für die Ausführung welcher Auftragsteile des Auftrags nach Straßenbautarif zu zahlen ist.

¹⁹ In diesem Fall ist es zwangsläufig notwendig, über den Tarifvertrags-Konfigurator mindestens zwei Tarifverträge in die Vergabeunterlagen aufzunehmen, nämlich TV Straßenbau für den Hauptteil der Leistung und TV Galabau für die faktischen Galabauleistungen. Ergänzend dazu muss in den Vergabeunterlagen kenntlich gemacht sein, für die Ausführung welcher Auftragsteile des Auftrags nach Galabautarif zu zahlen ist.

5. Fachliche Leistungsfähigkeit



Unabhängig von der Branchenzugehörigkeit: Fachliche Leistungsfähigkeit

Die fachliche Leistungsfähigkeit ist unabhängig davon, welcher Branche die bietenden Unternehmen zuzuordnen sind, zu prüfen. Hierzu sind dem Umfang und der Komplexität der konkreten Anlage entsprechend Eignungsnachweise zu fordern. Dies kann z.B. durch die Beibringung von Referenzen geschehen. Zur Vertiefung dieses Punktes wird auf das Themenblatt „Existenzgründer“ der zSKS verwiesen.

Gesamtcharakter Straßenbau

VI. Zusammenfassung

- Soweit die Prüfung ergibt, dass eine geplante Anlage nach ihrem Gesamtcharakter als Straßenbautätigkeit zu qualifizieren ist oder eine Ausschließlich-Tätigkeit vorliegt, muss die Eintragung in das Berufsregister als Eignungskriterium gefordert werden. Darüber hinaus ist die fachliche Leistungsfähigkeit zu prüfen und vertraglich eine Bindung an einen Straßenbautarifvertrag herzustellen.
- Soweit die Prüfung ergibt, dass eine geplante Anlage nach ihrem Gesamtcharakter als Galabautätigkeit zu qualifizieren ist oder eine faktische Galabautätigkeit im Rahmen eines Straßenbauprojektes vorliegt, können sowohl Galabau-, als auch Auch-Tätigkeiten an Straßen- und Galabauunternehmen vergeben werden. In diesem Fall ist die Forderung der Eintragung in das Berufsregister unzulässig. Unbenommen ist die fachliche Leistungsfähigkeit zu prüfen und vertraglich eine Bindung an einen Galabautarifvertrag herzustellen.

Gesamtcharakter Galabau

Es gilt:

- Ist eine Tätigkeit in der StrbauMstrV aufgeführt, ist diese **grundsätzlich an Straßenbauer (Eintragung in das Berufsregister) unter vertraglicher Vereinbarung eines Branchentarifvertrages des Straßenbaus zu vergeben.**
- Ist diese Tätigkeit im Rahmen einer Anlage zu erbringen, welche nach ihrem Gesamtcharakter eine landschaftsgärtnerische Prägung aufweist, ist **ausnahmsweise auch eine Vergabe an Galabauer (ohne Eintragung in das Berufsregister) zulässig (,Auch-Tätigkeit‘).** Es wird ein Branchentarifvertrag des Galabaus vereinbart.
- **Unabhängig vom Gesamtcharakter einer Anlage sind Ausschließlich-Tätigkeiten aber Straßenbauern vorbehalten.** In diesem Fall muss der öffentliche Auftraggeber überprüfen, ob der Bieter in das Berufsregister für Straßenbauer eingetragen ist.
- Ist eine faktische Galabautätigkeit im Rahmen einer Anlage zu erbringen, welche nach ihrem Gesamtcharakter dem Straßenbau zuzuordnen ist, darf eine Eintragung in das Berufsregister zum Nachweis der Eignung für diese Lose/Leistungssteile **nicht** gefordert werden.

- Tariftreue ist gemäß der Übersicht auf Seiten 13-14 zu vereinbaren.
- Werden Angebote mit ungewöhnlich niedrigen Angebotspreise abgegeben, so ist bei der Angebotswertung zu prüfen, ob die Beschäftigten nach den maßgeblichen Tarifverträgen bezahlt werden.²⁰

²⁰ Vgl. Insoweit auch das Themenblatt „Wirtschaftlichstes Angebot“, abrufbar unter:
<http://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaft/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks-10701> .